



**bleib in wiesbaden**

**PRO ASYL**  
DER EINZELFALL ZÄHLT.

22.10.2025

## ZUGANG ZUR AUSBILDUNG FÜR GEFLÜCHTETE

Referentin: Gudrun Reinhart (hfr)  
Moderation: Lisa Kurapkat (hfr)



# INHALT

- **Berufliche (Aus)bildung – Strukturen**
- **Ausbildung und Beschäftigungserlaubnis: Für welche Geflüchtete gibt es Grenzen? Möglichkeiten?**
- **Ausbildungsduldung, Aufenthaltserlaubnis für Ausbildung, § 25 a AufenthG**
- **Deutschkurse - Deutschlernen für Ausbildung**
- **Ausbildungsförderung – SGB III und II, BaFöG: Wer kann daran partizipieren?**



# BERUFLICHE (AUS)BILDUNG



# DUALE AUSBILDUNG (AUSBILDUNG IM BETRIEB)

- Anerkannter Ausbildungsabschluss (mindestens zweijährige Ausbildung) nach Bestehen einer Abschlussprüfung, Dauer meist 3 bis 3,5 Jahre
- Ausbildungsvergütung (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung), mindestens 682 Euro monatlich im ersten Ausbildungsjahr
- Keine Altersbegrenzung, größtenteils 18- bis unter 30-Jährige
- Kein verpflichtender Schulabschluss, aber die meisten Betriebe erwarten mindestens Hauptschulabschluss
- Ausbildung in einem Unternehmen für Fachpraxis, außerdem Besuch einer Berufsschule für Fachtheorie (an ca. 1,5 Tagen wöchentlich bzw. Blockunterricht)
- Die Mehrheit der Berufe wird in einer betrieblichen Ausbildung erlernt



# SCHULISCHE AUSBILDUNG

- Anerkannter Ausbildungsabschluss nach Bestehen einer Abschlussprüfung, Ausnahme einjährige Ausbildung zur Altenpflegehelfer/in (wird nicht als anerkannte Ausbildung eingestuft)
- meist wird keine Ausbildungsvergütung gezahlt
- Keine Altersbegrenzung, größtenteils 18- bis unter 30-Jährige
- Mindestens Hauptschulabschluss (Altenpflegehelferin), bei Sozialberufen Realschulabschluss bzw. Vergleichbares erforderlich
- Ausbildung an einer Fachschule, kombiniert mit Praxisphasen in einem Betrieb oder sozialen Einrichtung/Pflegeeinrichtung, kein Ausbildungsvertrag, sondern Schulvertrag
- Die schulische Ausbildung ist bei Pflegeberufen, soziale und medizinischen Berufen stark vertreten



# STUDIUM

- Bachelor- oder Masterabschluss an Hochschulen (früher FHS) oder Universitäten
- Hochschulzulassungsberechtigung durch Abitur (Universitäten), Fachhochschulreife (Hochschulen), ohne Abitur ggf. Einschränkung auf Fächer
- Zulassung auch nach dreijähriger Berufsausbildung ggf. mit Eignungsprüfung
- Bewerbung an Hochschule/Universität bzw. Numerus clausus Fächern über nationale Studienplatzvergabe ([hochschulstart.de](https://hochschulstart.de))
- Bei ausländischem Schulabschluss: Einstufung des Schulabschlusses, ggf. zusätzlich Besuch eines Studienkollegs und Sprachprüfung erforderlich



# AUSBILDUNG UND BESCHÄFTIGUNGSERLAUBNIS



## WAS HAT EINE AUSBILDUNG MIT EINER BESCHÄFTIGUNGSERLAUBNIS ZU TUN?

- **Menschen im Asylverfahren oder mit einer Duldung benötigen eine Beschäftigungserlaubnis, wenn sie einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgehen wollen (zu beantragen bei der Ausländerbehörde)**
- **Für eine duale Ausbildung ist eine Beschäftigungserlaubnis notwendig, da sozialversicherungspflichtige Tätigkeit, es wird ein Ausbildungsvertrag geschlossen**
- Bei schulischer Ausbildung mit Schulvertrag ist grundsätzlich keine Beschäftigungserlaubnis erforderlich, aber es gibt auch schulische Ausbildungen mit Ausbildungsvertrag und Ausbildungsvergütung



## WAS HAT EINE AUSBILDUNG MIT EINER BESCHÄFTIGUNGSERLAUBNIS ZU TUN?

- Beispiel hessische landesrechtliche Regelung für die Pflegehilfe: es wird ein Vertrag mit dem Praxisbetrieb und ein Ausbildungsvertrag mit der Pflegehilfeschule geschlossen, eine Ausbildungsvergütung wird gezahlt=Beschäftigungserlaubnis nötig
- Für ein Studium benötigt man keine Beschäftigungserlaubnis, aber: wovon wird der Lebensunterhalt gesichert (jobben dann nicht möglich)



# ARBEITSVERBOTE (I)

Es gibt Personengruppen, für die keine Beschäftigungserlaubnis möglich ist =  
Arbeitsverbot

- Personen aus den **sicheren Herkunftsstaaten** (Asylantrag oder Rücknahme nach 31.08.2015) **generellem Arbeitsverbot!** (§ 61 1 S. 3 AsylG i.V.m. § 60a 4 S. 1 Nr. 3 AufenthG), derzeit: Albanien, Bosnien/Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Ghana, Senegal, Georgien, Moldau, **Dies gilt während des Asylverfahrens und für Geduldete!** Bei Georgien und Moldau Arbeitsverbot erst ab Einreise nach 30.8.2023



## ARBEITSVERBOTE (II)

- **Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG für Personen mit Duldung**, wenn a) sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen oder b) die Abschiebung aus selbstverschuldeten Gründen unmöglich ist oder c) sie aus sicheren Herkunftsländern stammen.
- **Bei einer “Duldung light” nach § 60 b AufenthG:** „selbstverschuldete“ Behinderung der Aufenthaltsbeendigung durch Identitätstäuschung, Täuschung über Staatsangehörigkeit (durch eigene Angaben), fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung und bei “zumutbaren Handlungen zur Passbeschaffung”



# BESCHÄFTIGUNGSERLAUBNIS FÜR GESTATTETE (I)

## In Landeseinrichtungen (Erstaufnahme):

- Generelles Erwerbstätigkeitsverbot (§ 61 Abs.1 S.1 AsylG) in den ersten 6 Monaten

**Gesetzlicher Anspruch** auf Beschäftigungserlaubnis nach 6 Monaten, wenn nach § 61 Abs.1 S.2 AsylG folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die BA zugestimmt hat oder keine Zustimmung erforderlich ist
- Der Betreffende nicht Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftslandes ist (§ 29a AsylG)



# BESCHÄFTIGUNGSERLAUBNIS FÜR **GESTATTETE** (II)

## **Außerhalb von Landeseinrichtungen:**

- Beschäftigungserlaubnis **kann** nach drei Monaten Aufenthalt erteilt werden, sofern die BA zustimmt (§ 61 2 AsylG), Ausbildung ist zustimmungsfrei
- Nach sechs Monaten ebenfalls gesetzlicher Anspruch, sofern keine Arbeitsverbote und Einschränkungen dagegen sprechen
- Geduldete Zeiten oder rechtmäßige Voraufenthalte werden auf den Zeitraum angerechnet.



# BESCHÄFTIGUNGSERLAUBNIS BEI DULDUNG NACH § 60A

## **In Landeseinrichtungen:**

- Beschäftigungserlaubnis soll nach sechs Monaten ab Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG erteilt werden (§ 61 1 S. 2 AsylG), vorausgesetzt, „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ stehen nicht unmittelbar bevor

## **Außerhalb von Landeseinrichtungen:**

- Ausbildung soll ohne Wartezeit genehmigt werden, da zustimmungsfrei (bei sonstiger Beschäftigung Zustimmung der BA erst nach drei Monaten ab Einreise möglich)



# BESCHÄFTIGUNGSERLAUBNIS FÜR ANERKANNTE SCHUTZBERECHTIGTE

Bei positivem Ausgang des Asylverfahrens werden folgende humanitäre Aufenthaltstitel erteilt:

§ 25 Abs. 1 AufenthG

Anerkannte Asylberechtigte (Art. 16 a GG)

§ 25 Abs. 2 Satz 1 AufenthG (1. Alternative)

Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und § 3 Abs. 1 AsylG

§ 25 Abs. 2 Satz 1 AufenthG (2. Alternative)

Subsidiärer Schutz nach § 4 AsylG

Diese Aufenthaltstitel werden i.d.R. verlängert

Bei negativem Ausgang des Asylverfahrens evtl. Aufenthaltserlaubnis mit Abschiebungsverbot (z. B. wg. Krieg) nach § 25 Abs. 3 AufenthG

- Für diese humanitären Aufenthaltstitel besteht ein **uneingeschränkter Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt, Nebenbestimmung: Erwerbstätigkeit erlaubt/gestattet, Selbstständigkeit i.d.R. erlaubt**
- **Das heißt: keine Beantragung einer Beschäftigungserlaubnis vor Beschäftigungs- oder Ausbildungsantritt erforderlich**



AUSBILDUNGSDULDUNG § 60C  
AUFENTHALTSERLAUBNIS FÜR  
AUSBILDUNG § 16G  
§ 25 A AUFENTHALTSGESETZ



# DULDUNG/AUFENTHALTSERLAUBNIS FÜR AUSBILDUNG

- Man kann eine Ausbildung im Asylverfahren beginnen (und abschließen)
- Man kann auch mit einer Duldung nach § 60a AufenthG eine Ausbildung beginnen und abschließen (siehe Beschäftigungserlaubnis )
- Ein spezieller Aufenthaltstitel (§ 16g oder § 25a AufenthG) oder zumindest eine spezielle Duldung (§ 60c AufenthG) sorgen allerdings für erheblich mehr Aufenthaltssicherheit
- Nach Ausbildung besonders in Verbindung mit diesen Aufenthaltstiteln Aufenthaltsstabilisierung (Niederlassungserlaubnis, Einbürgerung) möglich



# AUSBILDUNGSDULDUNG § 60C

- Voraussetzungen
  - anerkannte Berufsausbildung mind. 2 Jahre, Sonderregelung für anschlussfähige Assistenz/Helferberufe bei Engpass und Ausbildungszusage
  - Duldung nach § 60 a AufenthG mit Vorfrist 3 Monate oder Fortsetzung Ausbildung aus Gestattung nach Ablehnung
  - alle zumutbaren Pflichten zur Identitätsklärung innerhalb der ersten 6 Monate nach Einreise erledigt (weitere Fristen bei früherer Einreise)
  - keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung eingeleitet
  - keine Ausschlußgründe nach § 60a Abs. 6 AufenthG



# AUSBILDUNGSDULDUNG § 60C

- Inhalt
  - Rechtsanspruch
  - ab 6 Monate vor Ausbildungsbeginn erteilbar
  - für gesamte Ausbildungszeit
  - 6 Monate nach Abbruch (Suche neuer Ausbildungsplatz), 6 Monate nach Beendigung (Suche nach Anschlussarbeitsplatz)
  - weiterhin nur Duldung !!
  - Ab Erteilung vor Ausbildungsbeginn ist Beschäftigung unbegrenzt erlaubt, während der Ausbildung 20 Wochenstunden zusätzliche Beschäftigung erlaubt, nach Ausbildungsende (6 Monate) Beschäftigung erlaubt, Arbeitslosigkeit ist nicht schädlich
  - Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe unschädlich



# AUSBILDUNGSDULDUNG § 60C

- Anschlussregelung
  - Rechtsanspruch auf Aufenthaltserlaubnis nach §19d AufenthG, Erteilung für 2 Jahre im erlernten Berufsfeld, danach verlängerbar mit freier Berufswahl
  - weitere Voraussetzungen für § 19d: ausreichender Wohnraum, Sprachkenntnisse, kein Bezug zu terroristisch/extremistischen Organisationen, keine Straftaten über 50 bzw. 90 Tagessätzen
  - Aus §19d ist der Übergang in Niederlassungserlaubnis (§ 9 Aufenth nach 5 Jahren) bzw. Einbürgerung entsprechender Voraussetzungen möglich (Zeit der Ausbildungsduldung zählt nicht mit)



# AUFENTHALTSERLAUBNIS FÜR AUSBILDUNG § 16G

- Voraussetzungen
  - anerkannte Berufsausbildung mind. 2 Jahre, Sonderregelung für anschlussfähige Assistenz/Helferberufe bei Engpass und Ausbildungszusage
  - Duldung nach § 60a mit Vorfrist 3 Monate oder Fortsetzung Ausbildung aus Gestattung nach Ablehnung
  - alle zumutbaren Pflichten zur Identitätsklärung innerhalb der ersten 6 Monate nach Einreise erledigt (weitere Fristen bei früherer Einreise), Passpflicht
  - keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung eingeleitet
  - keine Ausschlußgründe nach § 60a Abs. 6
  - gesicherter Lebensunterhalt auf BAFöG-Niveau (ca. 803 bis 957 EUR), Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) zählt mit
  - Kein Ausweisungsinteresse



# AUFENTHALTSERLAUBNIS FÜR AUSBILDUNG § 16G

- Inhalt
  - Rechtsanspruch
  - ab 6 Monate vor Ausbildungsbeginn
  - für gesamte Ausbildungszeit
  - 6 Monate nach Abbruch bzw. Beendigung
  - Aufenthaltserlaubnis! (u. a. Reisemöglichkeit)
  - ab Erteilung vor Ausbildungsbeginn Beschäftigung unbegrenzt erlaubt, 20 Wochenstunden zusätzliche Beschäftigung erlaubt, unbegrenzte Beschäftigung nach Ausbildungsabschluss erlaubt, Arbeitslosigkeit ist unschädlich



# AUFENTHALT SERLAUBNIS FÜR AUSBILDUNG § 16G

- Anschlussregelung
  - Anspruch auf AE § 16g Abs. 8 AufenthG, bei Vorliegen Voraussetzungen nach § 19d Abs. 1 Nr. 2,3, 6 und 7 AufenthG (wie bei Ausbildungsduldung), 2 Jahre im Ausbildungsberuf, danach Verlängerung mit freier Berufswahl
  - Zeiten von §16g AufenthG anrechenbar für Niederlassungserlaubnis (nach 5 Jahren und weiteren Voraussetzungen § 8 AufenthG) und Einbürgerung, bis dahin Verlängerung möglich



## § 25A AUFENTHALTSGEWÄHRUNG BEI GUT INTEGRIERTEN JUGENDLICHEN UND JUNGEN VOLLJÄHRIGEN

Voraussetzungen:

- Über 14 und unter 27 Jahre
- Drei Jahre in Deutschland (geduldet, gestattet, erlaubt)
- Direkt aus § 104c AufenthG (nur noch bis 31.12.2025) oder 12 Monate Vorduldung
- Dreijähriger erfolgreicher Schulbesuch, Schulabschluss oder anerkannter Berufsabschluss aus Deutschland
- Einfügen in deutsche Lebensverhältnisse zu erwarten
- Keine Anhaltspunkte für Nichtbekenntnis zu freiheitlich-demokratischer LO Bundesrepublik
- Während Ausbildung/Studium/Schulbesuch ist der Bezug öffentlicher Leistungen nicht schädlich
- Keine Straftaten (oberhalb 50/90 Tagessätze)



## § 25A AUFENTHALTSGEWÄHRUNG BEI GUT INTEGRIERTEN JUGENDLICHEN UND JUNGEN VOLLJÄHRIGEN

Inhalt und Anschlussregelungen:

- Soll-Regelung
- Aufenthaltserlaubnis mit Verlängerungsmöglichkeit
- Etwas mehr Flexibilität (gilt für Schulabschluss, Ausbildung, Studium und Anschlussbeschäftigung, kein Berufsfeldzwang)
- Familiennachzugsregelungen, Reisemöglichkeit
- Verlängerung bis zum Vorliegen der Voraussetzungen für Niederlassungserlaubnis/Einbürgerung möglich



## WEITERE MÖGLICHE BLEIBERECHTSTITEL

- § 25b Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration
- § 25 Abs. 5 Teil des Aufenthalts aus humanitären Gründen, Unmöglichkeit der Ausreise
- § 19d Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete
- § 60d Beschäftigungsduldung (nur bei Einreise bis 22.12.2022)
- Kleiner Spurwechsel

.... Siehe Schulungsunterlagen des hfr [www.fr-hessen.de](http://www.fr-hessen.de)



# DEUTSCHKURSE



# DEUTSCHLERNEN FÜR DIE AUSBILDUNG (JENSEITS DER SCHULPFLICHT)

- Unterschieden werden die Sprachniveaus von A1 bis C2 Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)
- Ausbildung setzt Sprachniveau von mindestens B1, besser B2 voraus (Entscheidung des Ausbildungsbetriebs)
- Integrationskurse und Berufssprachkurse (für verschiedene Zielgruppen, auch Teilzeit) sind wichtigstes Sprachförderangebot, Steuerung durch BAMF (Konzept, Curriculum, Sprachstandsfeststellung, Platzverteilung usw.) mit beauftragten Sprachkursträgern.
- Typischer Integrationskurs umfasst 600 UE Sprachkurs plus zusätzlich 100 UE für Orientierungskurs Zertifikatsprüfungen (inkl. Leben in Deutschland-Zertifikat)



# DEUTSCHLERNEN FÜR DIE AUSBILDUNG (JENSEITS DER SCHULPFLICHT)

- Kosten werden bis zu einer Einkommenshöhe von derzeit ca. 2.400 Euro brutto (Person ohne Kind) auf Antrag beim BAMF übernommen, bei Bürgergeldempfängern über das örtliche Jobcenter
- [BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Integrationskurse](#)
- Finden von Integrationskursen, u. a. <https://bamf-navi.bamf.de/de/>
- Immer wieder Probleme mit Kürzungen des Angebots
- Außerdem: z. B. Landesangebote (Deutsch4you, berufsqualifizierende Sprachförderung), ehrenamtliche Angebote, selbstlern-apps.



# DEUTSCHKURSE BEI AUFENTHALTSGESTATTUNG ODER DULDUNG

- Alle Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 , einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung haben bei freien Plätzen Zugang zu
- **Integrationskursen** (§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 bzw. 2 AufenthG) oder zu
- **berufsbezogener Deutschsprachförderung** (§ 45a AufenthG) (Berufssprachkursen), Zielgruppe normalerweise oberhalb B1-Niveau
- Ab dem 7. Aufenthaltsmonat haben auch Personen mit einer Duldung (§ 60a Abs. 2 Satz 1 und 2 AufenthG), wenn sie arbeitsmarktnah sind, Zugang zu Berufssprachkursen, auch unterhalb B1 Niveau
- Kontakt Integrationskurse über Sprachkursträger, bei Berufssprachkursen zunächst über Agentur für Arbeit, Regional u. U. Wartelisten !!

\*„arbeitsmarktnah“ heißt: arbeitslos, arbeitssuchend oder ausbildungssuchend gemeldet oder in einem Beschäftigungsverhältnis, einer betrieblichen Ausbildung, einer Einstiegsqualifizierung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder in der Vorphase einer Assistenten Ausbildung sowie für Personen mit Kindern, die i.d.R. unter 3 Jahre alt sind



# DEUTSCHKURSE BEI GEFLÜCHTETEN MIT AUFENTHALTSERLAUBNIS

- Teilnahmeanspruch für Personen bei dauerhaftem Aufenthalt (Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr) und einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1, 2, (anerkannte Asylberechtigte, GFK; subsidiär Schutzberechtigte), § 25 4a Satz 3 (Zeuge im Strafverfahren), § 25b (nachhaltige Integration) oder nach § 23 Abs. 2 oder Absatz 4 AufenthG (Aufnahmeprogramme, Resettlement)
- Für Personen mit anderen Aufenthaltserlaubnissen, i. d. R. Zulassung, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen, u.a. bei
  - Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 (Abschiebeverbot)
  - Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ( Ukraine, § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 AufenthG)
  - Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG

Berechtigungsschein zur Teilnahme/Kostenübernahme durch Jobcenter



## BERUFSSPRACHKURSE – GEFLÜCHTETE MIT AUFENTHALTSERLAUBNIS

- Zugang haben grundsätzlich alle Personen mit Sprachkenntnissen im Regelfall von B1-Niveau, die arbeitsmarktnah sind (§ 4 Abs. 1 S. 1 Deutschsprachförderverordnung)



# AUSBILDUNGSFÖRDERUNG SGB III UND II



## AUSBILDUNGSFÖRDERUNG AUFENTHALTSGESTATTUNG ODER DULDUNG

- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Analogleistungen nach 36 Monaten (SGB XII)
- Zuständig für Ausbildungsförderung ist die Agentur für Arbeit (SGB III), soweit ein Zugang zum Arbeitsmarkt besteht = Beschäftigungserlaubnis möglich



# AUSBILDUNGSFÖRDERUNG SGB III WAS IST DAS?

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), u. a. bei geringer Ausbildungsvergütung

Ausbildungsförderung SGB III: Instrumente zur Vorbereitung einer Ausbildung und zur Ausbildungsbegleitung für (junge) Menschen, die diese besondere Unterstützung benötigen

- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB): bis zu 12 Monaten, Berufsorientierende Inhalte (verschiedene Berufsfelder), Förderung schulischer Kenntnisse/Unterricht, Vorbereitung auf Hauptschulabschluss (bei Bedarf), Berufswahlunterstützung, sozialpädagogische Begleitung
- Assistierte Ausbildung Vorphase (AsA I): 6 Monate, Unterstützung bei beruflicher Orientierung und Letztentscheidung, Bewerbung und Finden eines Ausbildungsplatzes/Praktikums



# AUSBILDUNGSFÖRDERUNG SGB III WAS IST DAS?

- Einstiegsqualifizierung (EQ): 4-12 monatiges Praktikum in einem Ausbildungsbetrieb gegen geringes Entgelt, Erwerb beruflicher Grundkenntnisse in einem Berufsfeld, in einem Drittel der Zeit unterstützender Unterricht (Berufsschulbesuch oder AsA-II), Zwei Drittel Ausbildungspraxis
- Assistierte Ausbildung während einer Ausbildung (AsA II): Stützunterricht (Berufsschulstoff, auch Deutsch), Prüfungsvorbereitung und sozialpädagogische Begleitung während einer Ausbildung zusätzlich zur Berufsschule
- BaE: Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen, in einer Bildungseinrichtung, ergänzt durch betriebliche Praktika



## AUSBILDUNGSFÖRDERUNG SGB III AUFENTHALTSGESTATTUNG ODER DULDUNG

Immer ist Voraussetzung, dass eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden könnte, und wahrscheinliche Aufenthaltsdauer die Förderdauer übersteigt/abdeckt

- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) oder Vorphase der Assistierten Ausbildung (AsA I): wenn erfolgreicher Übergang in Ausbildung zu erwarten, nach 15-monatigem gestatteten, geduldeten oder erlaubten Aufenthalt.
- Bei Geduldeten muss für eine Teilnahme an einer BvB die Abschiebung seit mindestens 9 Monaten ausgesetzt sein
- Einstiegsqualifizierung oder die ausbildungsbegleitende Phase AsA II möglich, wenn Beschäftigungserlaubnis erteilt werden kann.
- Grundsätzlich keine Teilnahme an einer außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE).



## AUFENTHALTSERLAUBNIS – ZUGANG ZU SGB II UND III (I)

- Bis auf wenige Ausnahmen können Geflüchtete mit einer Aufenthaltserlaubnis bei Bedürftigkeit Bürgergeld beantragen (Wechsel in Rechtskreis SGB II)
- Bei einem Rechtskreiswechsel von SGB III zu SGB II sind die Jobcenter und nicht mehr die Agenturen für Arbeit für die Arbeits- und Ausbildungsförderung zuständig, ggf. leiten die Jobcenter für die Ausbildungsförderung an die Agenturen für Arbeit weiter
- Evtl. haben Jobcenter auch eigene Angebote zur Ausbildungsförderung von jungen Menschen (u. a. Coaching u. ä.) aus dem SGB II



# ZUGANG ZUM BAFÖG

- Mit BAföG kann grundsätzlich gefördert werden: weiterführender Schulbesuch in allgemeinbildenden oder berufsfachlichen Schulen, schulische Ausbildung, Studium, Förderung ab wann?
- Ohne Wartezeit (wichtigste Gruppen): Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte, AE nach § 25a, 25b und 104c AufenthG (Bleiberechte) (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG), ggf. auch Partner / Kinder
- Schutzberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebeverbot) erst, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet in Deutschland aufhalten, ggf. auch Partner / Kinder



# ZUGANG ZUM BAFÖG

Schwierig für Geduldete und Personen im Asylverfahren:

- Geduldeten mit ständigem Wohnsitz im Inland nach mindestens 15 Monaten ununterbrochenem Aufenthalt (gestattet oder geduldet)
- Weitere Ausländern nach 5jährigem Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit oder bei dreijährigem Aufenthalt eines Elternteils mit Erwerbstätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre



## KONTAKT

Hessischer Flüchtlingsrat  
Leipziger Straße 17  
60487 Frankfurt am Main

Tel.: 069 976 987 10

E-Mail (allgemein): [hfr@fr-hessen.de](mailto:hfr@fr-hessen.de)  
Gudrun Reinhart: [gr@fr-hessen.de](mailto:gr@fr-hessen.de)

Website: <https://www.fr-hessen.de>

### Spendenkonto

Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat  
IBAN: DE86 5305 0180 0049 5209 43



# hfr

Hessischer Flüchtlingsrat

## Vielen Dank ...

**bleib***in***wiesbaden**